

N a c h r i c h t

für

Nestern und Vormünder in Betreff der neu errichteten Theresianisch - Leopoldinischen Ritterakademie.

Da Seine K. K. Majestät auf das Ansuchen der Landstände, und nach dem Wunsche eines großen Theiles des Publikums, allergnädigst geruhet haben, die ehemalige Theresianische Erziehungsanstalt des jungen Adels, unter dem Nahmen der Theresianisch - Leopoldinischen Ritterakademie wieder zu errichten, und sie der Aufsicht und Obforge der Priester der frommen Schulen anzuvertrauen; so findet man von Seite dieser Akademie für nöthig, Nestern und Vormünder, und überhaupt alle, denen daran gelegen seyn könnte, a) mit der innern Einrichtung derselben, b) mit den verschiedenen Lehrgegenständen, worüber ihren Zöglingen Unterricht ertheilet wird, und c) den Bedingungen, unter welchen adeliche Jünglinge aufgenommen werden, bekannt zu machen.

I. Innere Verfassung der Akademie.

1. Für jene Zöglinge, die sich noch in den drey deutschen oder sogenannten Normalschulen, und in den fünf untern lateinischen oder Humanisten Schulen befinden, ist zu Folge eines Hofdekrets vom 19ten August 1791 das ehemalige Löwenburgische Konvikt in der Josephstadt; für jene aber, die schon den
philo-

philosophischen Wissenschaften obliegen, ist durch ein neues Hofdekret vom 19ten August 1793 das Stift zu St. Barbara in der Stadt nächst der Hauptmauthe bestimmt worden.

2. In diesen beyden Häusern, die zusammen nur Ein Ganzes ausmachen, stehen die Zöglinge unter steter Aufsicht gesetzter und vertrauter Männer aus den Priestern der frommen Schulen, unter dem Namen Präfekte, welche über die Zeitverwendung und Sitten derselben mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wachen, welche die Wichtigkeit dieses Gegenstandes heischt. Die Jugend ist daher niemals sich selbst überlassen, indem die Präfekte ihr allenthalben bey dem Aufstehen und Schlafengehen, während des Gottesdienstes, den Lehr- und Erholungstunden, bey der Tafel und dem Spazierengehen zur Seite sind.

3. Die Aufsicht über das Ganze hat der jedesmalige Rektor der Akademie, und mit ihm die an jedem akademischen Hause besonders angestellten Vize-rektoren. Bey dem Erstern, und in dessen Abwesenheit bey den Letztern werden Anfragen, Beschwerden etc. angebracht.

4. Die täglichen Andachtsübungen, so wie der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und den bestimmten Beicht- und Kommunionstagen werden in Beyseyn der Vorgesetzten und der Präfekte in einer eigenen, geräumigen, zur Winterszeit geheizten Hauskapelle gehalten.

5. Die Vorbereitung zu den Lehrstunden geschieht in besondern dazu bestimmten Logezimmern oder Museen, die sich neben den Zimmern der Präfekte befinden, und mit denselben in Verbindung stehen.

6. Zur Unterhaltung in den ausgesteckten Erholungstunden sind mehrere mit Billards versehene Spielsäle vorhanden. Zur Sommerszeit werden die Zöglinge täglich in die, an den akademischen Gebäuden angeschlossenen Gärten geführt



führt, wo sie sich in Gegenwart ihrer Präfekte auf eine anständige Art ergehen können; oder sie machen mit diesen einen weitem Spaziergang ins Freye.

7. Zur Nachtzeit sind die Gänge und Schlafzimmer beleuchtet. In jedem der Letztern schläft ein Bedienter, um den Präfekt, oder auch einen der Vorgesetzten, in unvorgesehenen Fällen, die ihre Gegenwart nothwendig machten, herbeyrufen zu können.

8. Jede Kamerade (so wird eine bestimmte Anzahl von Zöglingen genannt, die unter Einem Präfekte stehen, und gemeinschaftlich Ein Tagezimmer bewohnen) hat zween, und nach Erforderniß auch mehrere Bediente, die unter der Aufsicht der Präfekte die Reinlichkeit der Kleider, den nöthigen Wechsel der Wäsche, das Frisieren der Haare (zur übrigen Pflege des Kopfes sind Weiber bestimmt) zu besorgen, und überhaupt alle erforderlichen Dienste zu leisten haben. Sie begleiten auch die Jugend auf ihren Spaziergängen mit den Präfekten, und müssen abwechselnd während der Lehr- und Erholungsstunden vor den Zimmern weilen, in welchen die Zöglinge versammelt sind, so wie im ganzen Hause den Tag über eine Ordonanz umhergeht.

9. Die Kost besteht gewöhnlich des Mittags in vier, und des Abends in zween wohlzugereichteten Speisen, mit gehöriger Abwechslung und in hinlänglicher Menge. Sonntags, Dienstags und Donnerstags wird so wohl zu Mittag als des Abends jedesmahl frisch Gebratenes aufgesetzt. Die Zöglinge haben ihren Tisch mit den Hausobern, Präfekten und Meistern, die zwischen ihnen vertheilt sitzen, gemeinschaftlich. Wein wird ihnen nur so viel gegeben, als ihrem Alter angemessen ist; doch geschieht auch dieses nur auf Verlangen und Gutheissen der Eltern oder Vormünder. Zum Frühstücke wird ihnen von Seite der Akademie eine Suppe gereicht; andre Arten Frühstücke können sie sich von ihrem eigenen Gelde, doch nie ohne Vorwissen der Präfekte, anschaffen. Dieß gilt auch von den sogenannten Tausen.

10. Die akademische Uniforme, die nach der Vorschrift einer unmittelbaren Hofresolution in einem blauen tükhenen Rocke mit einer silbernen Epaulette und derley Knöpfen, in einer Weste und Beinkleidern von rothem Tuche, in einem glatten Hute mit einer schwarzen Schleife und einem stählernen Degen besteht, wird nur bey öffentlichen und akademischen Feierlichkeiten, bey festlichen Gottesdienste, beym Ausspeisen und Besuchmachen getragen. Um Gleichförmigkeit zu erhalten, wird sie vom Rektor der Akademie gegen Bezahlung herbeysgeschafft.

11. Für Akademisten, welche erkranken, sind in einem eigenen, abgesonderten, aber mit der Akademie zusammenhängenden Gebäude mehrere Zimmer vorhanden, wovon auch einige mit Badewannen versehen sind, um sich im Sommer, der Reinlichkeit wegen, baden zu können. Der ordentliche Arzt besucht die Kranken, so oft es nöthig ist; in bedenklichern Fällen wird auch ein außerordentlicher (dermalen Herr Professor und Doktor von Rheinlein) zu Rathe gezogen. Doch steht es den Eltern frey, gegen eigene Bezahlung ihre Kinder von einem andern Arzte besorgen zu lassen.

12. Die Arzeneymittel werden von der Akademie bestritten; doch sind das von Gesundbäder und mineralische Wässer, und die bey langwierigen Kuren eines anhaltend kränklichten Körpers nöthigen Medikamente, und jede Kur der Wundärzte ausgenommen.

II. Lehrgegenstände.

1. Die Akademisten in der Stadt werden von ihren Präfekten auf die nahe gelegene Universität begleitet, wo sie den öffentlichen Vorlesungen nach dem ganzen Umfange der Philosophie beywohnen; jene hingegen in der Josephstadt erhalten den Unterricht in dem der Akademie zunächst liegenden, öffentlichen Gymnasium
der

der Priester der frommen Schulen, wohin sie durch einen Kommunikationsgang klassenweise von ihren Präsekten und den Hausbedienten geführt, und von da wieder abgeholt werden. Sowohl an der Universität als am Gymnasium haben die Akademisten ihre eigenen von den Uebrigen absonderten Plätze.

2. Der Privatunterricht, oder die sogenannten Repetitionen der in den öffentlichen Schulen und Kollegien vorgetragenen Lehrgegenstände werden bey den Philosophen zu Hause von besondern Korrepetitoren, bey den Normalschülern und Humanisten aber von den Präsekten jeder Klasse täglich zu den bestimmten Stunden besorgt.

3. In beyden Häusern der Akademie sind für die französische Sprache, für die Zeichen- und Schönschreibekunst, für das Tanzen, Fechten und Voltigieren, bey den Philosophen aber noch insbesondre für die böhmische und wälsche Sprache eigene Lehrer aufgestellt. Das Reiten können die Akademisten der höhern Klassen auf der k. k. Reitschule gegen Erlegung jährlicher fünfzig Gulden erlernen.

4. Ausser dem Glaubensunterrichte aus dem Catechismus, welchen die Akademisten den untern Klassen sowohl in den Schulen als zu Hause erhalten, werden sowohl diese als jene der höhern Klassen in der Religions- und Tugendlehre durch eine gemeinverständliche Auslegung des Evangeliums alle Sonntage in der Hauskapelle unterrichtet. Hauptächlich aber wird darauf gesehen, daß auch bey jeder Gelegenheit des gemeinen Lebens durch Ermahnungen und Beyspiele ihr moralisches Gefühl geschärft, Tugend und Gottesfurcht eingepflanzt, und ein fester Grund zu einem wahrhaft praktischen Christenthume gelegt wird.

III. Forderungen von Seite der Akademie.

1. Vermöge Hofdekret vom 19ten August 1791 dürfen a) in die Akademie nur adeliche aufgenommen werden; sie dürfen b) nicht unter 7, und nicht über

12 Jahre

12 Jahre alt seyn; es wird c) keinem erlaubt, einen eigenen Hofmeister oder ein eigenes Zimmer zu haben; d) ein jeder ist gehalten, die akademische Uniforme nach obiger Vorschrift zu tragen.

2. Von einem jeden Zöglinge begehrt die Akademie 300 fl., welche vierteljährig anticipato dem Rektor derselben gegen seine Quittung bezahlt werden; bey dem auch die Aufkündigung drey Monathe vor dem Austritte zu machen ist. Dagegen besorgt für besagte Summe die Akademie den Hausunterricht, das nöthige Personale sowohl der Präfekte und Lehrmeister als der Bedienten; ferner die Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, den Arzt, die Apotheke, die Wäscherinn.

3. Das in den öffentlichen Schulen vorgeschriebene Unterrichtsgeld, welches von allen, die keine Stiflinge sind, höhern Ortes bezahlt werden muß, wie auch die Ausgaben für Bücher, Papier, Federn, für jede Art Kleidungsstücke und andere ähnliche Bedürfnisse werden von den Aeltern und Vormündern selbst bestritten. Der Rektor der Akademie trägt jedoch jenen, die nicht Gelegenheit haben, jede Kleinigkeit unmittelbar herbeyzuschaffen, für diesem Falle seine Dienste an; sie können zu dieser Bestimmung, und gegen seine Verrechnung, etwas Geld bey ihm niederlegen.

4. Die nothwendigen Erfordernisse, mit welchen jeder Zögling versehen seyn muß, bestehen:

a) In Kleidung; und zwar außer der akademischen Uniform und den dazu gehörigen Hute, Degen, weißseidenen Strümpfen und weißen Schuhsohlen, wenigstens in zweyen ordinären Hauskleidern, samt Westen und Beinkleidern, in einem Capot, runden oder gefüllten Hute zum täglichen Gebrauche, in Handschuhen, Schlafrock, Pantoffeln, Schuhen, Stiefeln.

b) In

b) In Wäsche; als in gehöriger Anzahl Tag- und Nachthemder, Leintücher, Polsterziechen, Servietten, Bindeln, Hand- und Schnupftücher, weiß zwirnen und wollenen oder auch melirten Strümpfen, Schlafhauben, Nachtbeinkleidern und Leibeln, in zween Pudermäntel und Abwischtüchern.

c) In Bettgewande; nemlich in einer Madraze samt verley Polster, in einer Koge und abgenähten Decke, einem Kopfpolster und gehefteten Strohsacke, in einer Kouverdecke von blaugedruckter Leinwand.

d) In andern Geräthschaften; als in einem Schubladkasten, einen porzellänenen Suppenteller, Trinkglas, Eßbesteck, Waschbecken, Gießkanne und Nachttopf von weißen Erdigeschirre, Leichter und Pugscheere, Kleider- und Schuhbürsten, Spiegel und Kämmen zum Frisiren und Kopfreinigen.

Alle diese Habschaften sind, und bleiben das Eigenthum der Jöglinge, welche sie hey ihrem Austritte wieder mit sich nehmen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, appearing as ghostly impressions.

Third block of faint, illegible text, continuing the ghostly impressions.

Fourth block of faint, illegible text, located in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text, showing some horizontal lines.

Sixth block of faint, illegible text, with some faint red and blue markings.

Seventh block of faint, illegible text, appearing as a series of horizontal lines.

Eighth block of faint, illegible text, showing some texture and minor stains.

Ninth block of faint, illegible text, located near the bottom of the page.



